



TROISVIERGES
(GRAND-DUCHE DE LUXEMBOURG)

EXTRAIT DU REGISTRE AUX DELIBERATIONS
du conseil communal de TROISVIERGES

Point de l'ordre du jour
Nr: 2
Objet: projet de règlement
concernant les
chemins ruraux et
forestiers

Séance publique du: 02.12.2008
Date de l'annonce publique : 26.11.2008
Date de la convocation : 26.11.2008

Présents: MM. : Majerus, bourgmestre
Pletsch, Morn, échevins
Denis, Thielen, Breuskin, Gils, Back, Aubart, conseillers

Absents a) excusés:
b) sans motif :

Der Gemeinderat,

Gesehen den Erlass vom 14. Dezember 1789 betreffend die Verfassung der Gemeindeverwaltungen ;

Gesehen den Erlass vom 16. – 24. August 1790 über das Gerichtswesen;

Gesehen den Erlass vom 19. – 22. Juli 1791 betreffend die Gemeindepolizei;

Gesehen den Erlass vom 28. September – 6. Oktober 1791 betreffend die ländlichen Güter und Gebräuche und die Landpolizei;

Gesehen das Gesetz vom 12. Juli 1844 über die Vizinalwege;

Gesehen das Gesetz vom 14. Februar 1955 über die Regelung des Verkehrs auf allen öffentlichen Straßen, sowie es in Folge abgeändert und ergänzt wurde;

Gesehen den großherzoglichen Beschluss vom 23. November 1955 über die Regelung des Verkehrs auf allen öffentlichen Straßen, sowie er in Folge abgeändert und ergänzt wurde;

Gesehen das Gesetz vom 21. November 1980 über die Organisation der Direktion des Gesundheitswesens;

Gesehen das Gemeindegesetz vom 13. Dezember 1988;

Gesehen das Gesetz vom 13. Juni 1994 über die Strafbestimmungen;

Gesehen das großherzogliche Reglement vom 6. Januar 1995 über die Aufstellung eines allgemeinen Lastenheftes betreffend die Ausbeutungs-, Kultur und Verbesserungsarbeiten sowie die Ankäufe in den verwalteten Wäldern;

Gesehen das Gesetz vom 31. Mai 1999 über die Schaffung der großherzoglichen Polizei;

Gesehen das Gesetz vom 1. August 2001 betreffend die Einführung des Euro
zum 1. Januar 2002;

Gesehen das Gesetz vom 19. Januar 2004 über den Schutz der Natur und
der Naturgüter;

Gesehen das Gutachten der Sanitärinspektion vom 12. Dezember 2008
C1/101-2-2008 NC;

Gesehen das Einverständnis der Direktion des Forstverwaltung vom 14.
Dezember 2009 Ref. F;

BESCHLIESST EINSTIMMIG

nachstehendes Reglement über die Feld- und Waldwege der Gemeinde Ulflingen zu erlassen:

Projekt eines Reglements über die Feld- und Waldwege:

Art. 1 Unbeschadet anderer gesetzlicher oder reglementarischer Bestimmungen betreffend die Staats- und Gemeindewege, gelten die Vorschriften gegenwärtigen Reglements für sämtliche Feld- und Waldwege, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, sogar wenn es sich um Privateigentum handelt. Betroffen sind auch Syndikatswege oder andere Wege, deren Unterhalt ganz oder teilweise der Gemeindeverwaltung obliegt.

Ausgeschlossen sind private Erschließungswege, sowie Ortwege, welche der Holzbringung aus dem Gemeindewald oder anderem, dem Forstregim unterstellten Waldungen, dienen. Letztere unterliegen dem oben erwähnten großherzoglichen Reglement vom 6. Januar 1995.

Die Feld- und Waldwege, welche gegenwärtigem Reglement unterliegen, werden in Folge kurz „Wege“ genannt.

Art. 2 Eigentümer von Bäumen und Hecken längs der Wege, sind gehalten dieselben derart zu beschneiden, dass die Äste nicht auf den Weg überhängen.

Das Beschneiden der Hecken auf eine Maximalhöhe von 2 Meter muss zwischen dem 1. Oktober und dem letzten Februar des darauffolgenden Jahres erfolgen. Beschneidet der Eigentümer seine Hecken nicht innerhalb einer bestimmten Frist, obwohl er dazu ordnungsgemäß von Seiten der Gemeinde aufgefordert worden war, so kann die Gemeindeverwaltung besagte Arbeiten im angegebenen Zeitrahmen auf Kosten des Versäumers ausführen lassen.

Eigentümer, welche freiwachsende Hecken längs der Wege pflanzen, sind verpflichtet, einen Mindestabstand von 1 Meter von der Weggrenze einzuhalten.

Bäume dürfen nur in einer Entfernung von wenigstens 2 Meter von der Weggrenze angepflanzt werden.

Als Weggrenze gilt, im Sinne dieses Reglements, die äußere Kante des Weges, einschließlich der Ausschachtungsplattform, der Entwässerungsanlagen, der Böschungen und anderer zum Wegnetz gehörige Vorrichtungen, wie Holzlagerplätze, Wendeplätze, usw.

Art. 3 Umzäunungen dürfen nur im Mindestabstand von 1 Meter von der Weggrenze entfernt errichtet werden. Dabei ist es verboten, die Fahrbahn mit in die Umzäunung einzubegreifen.

Längs sämtlichen Wegen darf nur Glattdraht bei der Errichtung von Zäunen benutzt werden. Es ist jedoch gestattet hinter einer normalen Umzäunung bestehend aus wenigstens 3 glatten Drähten oder aus Maschendraht eine zweite Umzäunung aus maximal 4 Stacheldrähten zu errichten. Der oder die Stacheldrähte müssen wenigstens 10 Zentimeter hinter der normalen Umzäunung angebracht werden, und dürfen diese weder nach oben noch nach unten übersteigen.

Bei Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten bestehender Umzäunungen müssen die vorstehenden Abstände respektiert werden.

Die Eingangspforten der Viehpferche sind so anzulegen, dass sie nur nach innen geöffnet werden können.

Art. 4 Ausfahrten über Gräben müssen mit Abflussröhren versehen sein, deren Durchmesser von der Gemeinde von Fall zu Fall bestimmt wird. Die beiden Seiten dieser Durchlässe müssen aus Mauerwerk oder Rohrköpfen bestehen. Der Unterhalt dieser Ausfahrten obliegt dem jeweiligen Benutzer.

Art. 5 Es ist verboten Grenzsteine, welche die Wegebreiten angeben, zu entfernen oder zu versetzen, Entwässerungsgräben aufzufüllen sowie Wegränder und Wegböschungen zu beschädigen.

Art. 6 Bei sämtlichen Bestells- und Erntearbeiten ist das Übergreifen auf die Wege untersagt. Das Wenden muss auf dem Grundstück selbst erfolgen. Längs der Wege ist ein hierzu bestimmter Wendestreifen anzulegen.

Art. 7 Das Auspflügen der Wege, das Herausreißen der Wegbefestigungen und der Bordsteine, das Beschädigen oder Verstopfen der Abflussrohre sowie jede andere böswillige Beschädigung der Wege, ist verboten.

Die Räder oder die Laufflächen der Fahrzeuge und Maschinen dürfen die Wege nicht beschädigen. Des Weiteren ist es verboten, die Holztransporter ohne Holzbohlen auf den Wegen zu verankern.

Art. 8 Es ist verboten Schutt, Produkte aus Wald und Feld, Dünger oder Abfälle irgendwelcher Art auf den Wegen zu lagern.

Erde, Mist und sonstige Materialien, Gegenstände oder Stoffe, welche bei Bestells- beziehungsweise Erntearbeiten auf die Wege gelangen, sind durch den Verursacher umgehend zu entfernen, sofern sie den Verkehr behindern oder gefährden können.

Von Seiten der Gemeinde kann der Verursacher aufgefordert werden die Wege zu säubern. Kommt der Verursacher dieser Aufforderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, obwohl er dazu ordnungsgemäß von Seiten der Gemeinde aufgefordert worden war, so kann die Gemeindeverwaltung besagte Arbeiten im angegebenen Zeitrahmen auf Kosten des Versäumers ausführen lassen.

Art. 9 Bei Tauwetter, Glatteis oder anhaltenden Regenfällen, beim Schmelzen bedeutender Schneemassen, sowie bei großer Hitze, kann der Verkehr sowie das Rücken und der Transport von Holz auf den Wegen, in dringenden Fällen, insbesondere wenn den Wegen schwere Beschädigungen drohen, durch den Schöffenrat untersagt werden.

Die Urheber der erfolgten Beschädigungen sind verpflichtet den angerichteten Schaden zu ersetzen.

Art. 10 Ungeachtet der Wetterverhältnisse, muss das Benutzen der Wege zum Rücken sowie zum Abtransport von Holz- und Waldprodukten mittels Lastkraftwagen oder Traktoren jedes Mal beim Bürgermeister beantragt werden.

Vor Beginn dieser Arbeiten wird eine gemeinsame Ortsbesichtigung mit dem Benutzer (Eigentümer, Holzhändler, Rücker, oder Transportunternehmer) vorgenommen, um den Zustand des oder der Wege resp. der Lagerplätze festzustellen. Hierbei kann die Gemeindeverwaltung, mittels einer schriftlichen Vereinbarung den Benutzer dazu verpflichten, für die von ihm an den Wegen verursachten Schäden aufzukommen.

Vor Beginn der Arbeiten wird den Benutzern eine Kautions bis maximal 2.500,00 Euro auferlegt.

Art. 11 Beim Besichtigen der Wege wird ebenfalls der Standort der Lagerplätze entlang der Wege festgesetzt, sowie deren Größe und zeitliche Dauer.

Wird die festgesetzte Lagerfrist überschritten, kann das betreffende Material von der Gemeindeverwaltung zu Lasten des Antragstellers entfernt werden, nachdem letzterer durch ein Einschreiben darauf hingewiesen wurde.

Gerücktes Holz und andere Waldprodukte sind so zu kennzeichnen, dass der Eigentümer ermittelt werden kann.

Als Übergangsbestimmung wird nach Inkrafttreten gegenwärtigen Reglements eine Frist von 3 Monaten für jeden bestehenden Lagerplatz gewährt.

- Art. 12 Schichtholzstapel und Langholzpolter sind nur in einem Mindestabstand von 1 Meter von der Wegegrenze entfernt erlaubt. In Kurven sind letztere gänzlich untersagt, soweit sie die Sicht behindern und eine Gefahr für den Verkehr bedeuten. Bei Härtefällen, bedingt durch die topographische Lage, können Abweichungen von obigen Bestimmungen beim Bürgermeister beantragt werden, wenn die Sicherheit und die Rechte Dritter gesichert bleiben.
- Art. 13 Der Käufer des Holzstapels trägt die Verantwortung dafür, dass die Lagerplätze nach deren Räumung in ihren ursprünglichen Zustand versetzt werden, widrigenfalls dies durch die Gemeindeverwaltung zu Lasten des Käufers durchgeführt werden kann, nachdem dieser durch ein Einschreiben darauf hingewiesen wurde.
- Art. 14 Bei Rücke- und Verladearbeiten müssen die Lager- und Verladeplätze durch den ausführenden Unternehmer von beiden Seiten her beschildert werden.
- Art. 15 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften vorstehenden Reglements werden in Ausführung des Artikels 26 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 über die Straßenbestimmungen mit einer Geldstrafe von mindestens 25,00 Euro und maximal 250,00 Euro geahndet, unter Vorbehalt anderer strengerer gesetzlicher Verfügung.
- Art. 16 Gegenwärtiges Reglement ersetzt das Reglement betreffend die Flurwege der Gemeinde Uffingen, beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 16. Januar 1965, genehmigt durch den Innenminister am 16. März 1965, Ref. 820/65.

Dieser Beschluss wird der Oberbehörde zwecks Genehmigung unterbreitet.

So beschlossen in öffentlicher Sitzung, Datum wie eingangs.

Folgen die Unterschriften:

Für gleichlautenden Auszug:

der Bürgermeister,



der Sekretär

